

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen des/der Partner:in durch die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien („VERBUND“). Stand: Oktober 2020.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des/der Partner:in bis maximal 50 kW Peak durch VERBUND (Voraussetzung ist ein Anlagenstandort in Österreich). Der/Die Partner:in verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmetarifs.

1.2. Für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) abrufbar.

1.3. Der/Die Partner:in ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen alleine verantwortlich. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Abnahmevertrages. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“), abrufbar unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at), verpflichtet. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien.

## 2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem/der Partner:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Abnahme von elektrischer Energie durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. Voraussetzung für die Annahme durch VERBUND ist die Übermittlung einer Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage gemäß Punkt 4.2 gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Photovoltaikanlage des/der Partner:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

## 3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Der Punkt 1 (Vertragsgegenstand), der maßgeblich die Leistungen von VERBUND bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5 zulässig.

3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem/der Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem/der Partner:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der/die Partner:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des/der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der/die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Partner:in schriftlich mitteilen, dass er/sie die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an den/die Partner:in folgenden Monatsletzten. Der/Die Partner:in wird auf die Bedeutung seines/ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der/die Partner:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Abnahmevertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

## 4. Herkunftsnachweise

4.1. Damit die Herkunftsnachweise durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden können, erteilt der/die Partner:in VERBUND die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst auch die Registrierung und Benützung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an VERBUND übergeben werden.

4.2. Der/Die Partner:in ist verpflichtet, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot, eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an VERBUND zu übermitteln. Für den Fall, dass der/die Partner:in in dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist ANVERBUND berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

## 5. Preise, Wertsicherung der Servicepauschale, Preisänderungen

5.1. Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweils vereinbarten Abnahmetarif vergütet und eine etwaige vereinbarte Servicepauschale verrechnet. Zusätzlich erhält VERBUND die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der/die Partner:in berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der/Die Partner:in verpflichtet sich, VERBUND die erforderlichen Daten dafür mitzuteilen.

5.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, auf die Abnahme von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den/die Partner:in im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder anderen Belastungen, die auf die Abnahme von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Verfügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. ist VERBUND gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. VERBUND wird den/die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen gemäß diesem Punkt informieren.

5.3. Die mit dem/der Partner:in vereinbarte Servicepauschale ist mit dem von Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 („VPI 2005“, Basis 2005) wertgesichert. Der VPI 2005 ist unter [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) im Internet abrufbar. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, gilt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex als vereinbart.

5.3.1. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlaublichen Monatswerte („Jahres-VPI“, veröffentlicht mit dem Zusatz Durchschnitt) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2017 bei Vertragsabschluss im März 2018).
- Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde.

5.3.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten Servicepauschale vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisänderung per 1. April 2021).

5.3.3. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Servicepauschale in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahrs-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung; gleichzeitig stellt er den neuen Index-Ausgangswert für zukünftige Preisänderungen dar.

5.3.4. Eine aus Punkt 5.3 ableitbare Erhöhung der Servicepauschale kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat; eine daraus abzuleitende Senkung der Servicepauschale muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat. Erstmals kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von VERBUND zur Senkung der Servicepauschale ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem VERBUND zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Preiserhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

5.3.5. VERBUND wird den/die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen der Servicepauschale gemäß diesem Punkt, samt der ihnen zugrundeliegenden Umstände, informieren.

5.3.6. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt, mit Wirkung für die Zukunft, auch nicht schlüssig, verzichtet.

5.4. VERBUND ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Änderungen des Abnahmetarifs im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 5.5 vorzunehmen, wenn und soweit dies durch objektive, von VERBUND nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt für Preisänderungen des vereinbarten Abnahmetarifs dann vor, wenn sich der von der Österreichischen Energieagentur berechnete und veröffentlichte gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert. Der ÖSPI ist unter der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ unter [www.energycity.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html](http://www.energycity.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html) im Internet abrufbar. VERBUND ist unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 5.5 berechtigt, den Abnahmetarif maximal in dem prozentualen Ausmaß zu ändern, in dem sich der Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert hat.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2018 bei Vertragsabschluss im März 2019).
- Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrundeliegt. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte für einen Zeitraum von zwölf Monaten, der dem vierten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preisänderung vorangegangen ist (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte von Februar 2020 bis einschließlich Jänner 2021 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2021).

Preisänderungen aufgrund von Änderungen des gewichteten ÖSPI, die dem/der Partner:in nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Änderung angeboten werden, können dem/der Partner:in auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen VERBUND und dem/der Partner:in ein neuer Index für Preisänderungen des Abnahmetarifs vereinbart. Preisänderungen, die den/die Partner:in ausschließlich begünstigen, können in Abweichung zu diesem Punkt uneingeschränkt angeboten werden.

5.5. Änderungen des Abnahmetarifs nach Punkt 5.4 können unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 5.6 und gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Das Inkrafttreten einer Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.

5.6. Änderungen des Abnahmetarifs nach Punkt 5.4 werden dem/der Partner:in unter Bekanntgabe der Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe des neuen Abnahmetarifs, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem/der Partner:in bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Zustimmung zur Änderung des Abnahmetarifs gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des/der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangt der geänderte Abnahmetarif ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit dem geänderten Abnahmetarif fortgesetzt. Sollte der/die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Partner:in VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er/sie den neuen Abnahmetarif nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Partner:in folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Abnahmevertrages der bisher vereinbarte Abnahmetarif gilt. Der/Die Partner:in wird in der Mitteilung auf obige Fristen, die Bedeutung seines/ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen gesondert hingewiesen.

5.7. Gegenüber Partner:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, ist VERBUND berechtigt, den Abnahmetarif und die Servicepauschale bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

## 6. Abrechnung, Messung

6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein, auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Der/Die Partner:in hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den Netzbetreiber installiert wird, der die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

6.2. Werden Messergebnisse VERBUND nicht zur Verfügung gestellt, ist VERBUND berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

6.3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den/die Partner:in nur schwer feststellbar. VERBUND wird den/die Partner:in auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

6.4. VERBUND wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem VERBUND Stromlieferungsvertrag schuldfreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das von dem/der Partner:in bekanntgegebene Bankkonto gutbringen.

6.5. Der/Die Partner:in hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der/die Partner:in aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrundeliegenden Regelungen/ Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem/der Partner:in verrechnet.

## **7. Vertragsdauer, Kündigung**

7.1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem/jeder Vertragspartner:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, von dem:der Partner:in schriftlich oder per E-Mail, von VERBUND schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem:der Partner:in zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse.

7.2. Jede:r Vertragspartner:in ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der:die Partner:in nicht mehr Eigentümer:in bzw. Betreiber:in der Photovoltaikanlage ist, wenn der VERBUND-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht VERBUND übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

## **8. Rücktrittsrechte von Konsument:innen, Rücktrittsbelehrung**

Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der:die Partner:in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er:sie von seinem:ihrer Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausföderung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausföderung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der:die Partner:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der:die Partner:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen:ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Partner:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der:die Partner:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der:die Partner:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Partner:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der Partner:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der:die Partner:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem:der Partner:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem:der Partner:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## **9. Schadenersatz**

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen von Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der:die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist, außer bei Partner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilf:innen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

10.2. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des:der Partner:in entsprechend der Datenschutzzinformatio, die jeweils aktuell auf [www.verbund.at/datenschutz](http://www.verbund.at/datenschutz) abrufbar ist.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/dieses Abnahmevertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner:innen verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

10.4. VERBUND ist, außer bei Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, berechtigt, seine:ihre Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

10.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

## **11. Nutzung von VERBUND-Online-Services**

Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der:die Partner:in gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Abnahmevertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.